

## **Zulassungsregeln für den Bachelor-Studiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung**

der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg

Staatlich anerkannte Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
der Evangelischen Landeskirche in Württemberg  
Protestant University of Applied Sciences

vom 16. April 2008 in der Fassung vom 30. Januar 2019

Die Zulassungsregeln vom 16. April 2008, geändert am 02.04.2013, am 17.04.2014, am 15.12.2015, am 09.11.2017 und am 30.01.2019 treten am 01.03.2019 in Kraft.

### **§ 1 Zulassung zum Studium**

- (1) Liegen der EH mehr Bewerbungen vor, als Studienplätze zur Verfügung stehen, wird die Auswahl der Studienbewerberinnen/Studienbewerber nach diesen Regelungen getroffen.
- (2) Eine schriftliche Zulassung wird erteilt, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen gem. § 58 LHG nachweist und aufgrund der Teilnahme am Zulassungsverfahren der EH einen Studienplatz erhält.
- (3) Über die Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss der Hochschule auf schriftlichen Antrag entsprechend diesen Zulassungsregelungen.
- (4) Dem Zulassungsausschuss gehören die Rektorin/der Rektor bzw. die Prorektorin/der Prorektor (Vorsitz), die Leitung des Studierendenservices, die Dekanin bzw. der Dekan und zwei Studiengangsleitungen an, die der Senat der Hochschule jeweils auf die Dauer von 3 Jahren, wählt. Der Vorsitz dieses Ausschusses und der Sitz der Dekanin bzw. des Dekans kann von der Rektorin/vom Rektor auf Antrag delegiert werden. Der Ausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die/der Enthinderungsbeauftragte sind bei Härtefallanträgen hinzuzuziehen.

### **§ 2 Bewerbungs- und Zulassungszeitpunkt, Bewerbungsunterlagen**

- (1) Zulassungen erfolgen (in der Regel) einmal jährlich zum 01. September.
- (2) Bewerbungen zum Studium werden in der Regel einmal jährlich angenommen, und zwar vom 01.05.-30.06. für das Wintersemester. Diese Bewerbungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Sollten nicht ausreichend Bewerbungen eingehen, um die Studienplatzkapazitäten auszuschöpfen, ist eine Wiedereröffnung des Bewerbungsverfahrens zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

- (3) Der Antrag auf Zulassung ist fristgerecht über das Online-Portal der Hochschule zu stellen. Das Vorliegen der folgenden Zulassungsvoraussetzungen ist nachzuweisen:
- Hochschulzugangsberechtigung (Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bzw. der Fachhochschulreife oder eine Studienberechtigung gemäß der Verordnung über den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte).
  - Bei allen im Ausland erworbenen Hochschulreifezeugnissen müssen zusätzlich die Anerkennung des Zeugnisses durch das Studienkolleg in Konstanz und ein Nachweis über das Bestehen einer deutschen Sprachprüfung (TestDAF-Zertifikat mit Mindestnote 4.0 in allen Teilen oder DSH-Zertifikat 2 oder 3) vorgelegt werden.
  - ein zusammenhängendes vierwöchiges Vollzeit- bzw. achtwöchiges Halbtagespraktikum in einer pädagogischen Einrichtung mit Kindern zwischen 0 und 10 Jahren. Das Praktikum muss spätestens bis 30.09. des Bewerbungsjahres abgeleistet sein. Entsprechende Zeiten einer Berufsausbildung zur/zum Erzieher/in oder ein einschlägiges Freiwilliges Soziales Jahr o.ä. ersetzen das Praktikum.

### **§ 3 Quoten/Härtefälle**

- (1) Im Aufnahmeverfahren werden keine Quoten für die unterschiedlichen Formen der Hochschulzugangsberechtigungen gebildet.
- (2) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg 5 von Hundert, mindestens ein Platz für Fälle außergewöhnlicher Härte abzuziehen. Bei der Berechnung der Quote wird gerundet.
- (3) Die Studienplätze der Härtefallquote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die im Verlauf ihrer Biographie/Lebensgeschichte Behinderungen, Benachteiligungen oder besonders schwierige Lebensereignisse erfahren haben, die eine besondere Härte darstellen und deshalb einen Nachteilsausgleich in Form einer Zulassung zu einem separaten Verfahren wünschen. Entscheidungen über die Aufnahme im Härtefallverfahren trifft der Zulassungsausschuss nach Einzelfallprüfung.
- (4) Für das Aufnahmeverfahren in diesem Studiengang wird eine Quote von maximal 50 % der Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber mit dem Abschluss einer Fachkraftausbildung an einer Fachschule für Sozialpädagogik gebildet. Die aufgrund der Quote ggf. frei bleibenden Studienplätze werden aufgefüllt.
- (3) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach § 4 vergeben.
- (4) Die Kapazität des Studiengangs Frühkindliche Bildung und Erziehung (B.A.) umfasst einschließlich der Studienplätze im integrierten Studienmodell 50 Studienplätze pro Jahr.
- (5) Die Hochschule kann die voraussichtliche Nichtannahme von Studienplätzen durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen.

#### **§ 4 Auswahlverfahren**

Es wird aus allen fristgerecht und vollständig eingegangenen Bewerbungsanträgen eine Rangliste auf Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung erstellt. Nach Berücksichtigung der unter § 3 genannten Quoten werden 80% der noch vakanten Studienplätze gemäß dieser Rangliste vergeben. Über die Vergabe von 20% der Studienplätze entscheidet das Los.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsregelungen treten am 01.03.2019 in Kraft.

Ludwigsburg, den 30. Januar 2019

Für das Rektorat



Prof. Dr. Norbert Collmar, Rektor